

# **Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften**

**März 2022**



Stahlinstitut  
VDEh



# Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

Stand 25.03.2022

## I. Grundsätze

Das Stahlinstitut VDEh ist das Forum, um Themen der Stahlindustrie aus technisch-wissenschaftlicher Sicht zu behandeln. Es liegt in der Natur der Vereinsarbeit, dass dort Vertreter von konkurrierenden Unternehmen zusammenkommen und sich über Themen und Erfahrungen von gemeinsamem Interesse sowie verbandliche Vorhaben austauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, weil Verbände und Vereine Informationen und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik oder Behörden vertreten.

Die Tätigkeit des Stahlinstituts VDEh darf indes nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Stahlunternehmen oder zum Nachteil von deren Abnehmern oder Zulieferern eingeschränkt oder ausgeschlossen wird oder werden könnte. Das Stahlinstitut VDEh setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass die von ihr organisierten Sitzungen oder sonstigen Zusammenkünfte nicht zu sachfremden Zwecken genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen geschaffen oder gefördert werden. An allen Vereinsveranstaltungen muss daher zwingend ein Mitarbeiter des Vereins teilnehmen, der gemeinsam mit allen Sitzungsteilnehmern auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln achtet. Wettbewerbswidrige Handlungen sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen das Stahlinstitut VDEh in diesem Bemühen.

Die nachstehenden Leitlinien richten sich an alle an der Vereinsarbeit Beteiligten. Sie gelten für alle Veranstaltungen, seien es Gremiensitzungen oder andere Zusammenkünfte, und sonstige Aktivitäten des Stahlinstituts VDEh. Sie gelten ebenso für die Mitarbeit des Vereins in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

## **II. Pflichten und Verhalten von Sitzungsleitern, Sitzungsteilnehmern und Vereinsmitarbeitern**

Jeder Vereinsmitarbeiter, alle Teilnehmer an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleiter haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Vereinsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

Der Verein lädt zu Gremiensitzungen schriftlich ein, erstellt eine detaillierte Tagesordnung und fertigt über die Sitzungen ein Protokoll an, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

Zu Beginn einer Sitzung weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte der Sitzungsleiter oder ein sonstiger Vereinsmitarbeiter feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, hat er die Teilnehmer auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Auch bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei allen Äußerungen, seien sie schriftlicher oder mündlicher Art, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

## **III. Übersicht über die kartellrechtlichen Vorschriften**

Die für Verbände und Vereine wichtigsten Vorschriften sind:

### **Artikel 101 Absatz 1**

#### **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):**

*„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere*

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“

### **§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):**

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

Inhaltlich bestehen zwischen dem europäischen und dem deutschen Kartellrecht, jedenfalls soweit es die Tätigkeit von Verbänden und Vereinen betrifft, praktisch keine Unterschiede.

## **IV. Handlungen, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind**

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen oft auch in der Form von abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann als eine abgestimmte Verhaltensweise verboten sein, wenn Unternehmen sogenannte strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen. Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften. Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann manchmal sehr niedrig sein.

Nachstehend werden (nicht abschließend) Beispiele von Verhaltensweisen, aufgeführt, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind sowie strategische Informationen bzw. wettbewerblich sensiblen Daten dargestellt, die unter Wettbewerbern nicht ausgetauscht werden dürfen:

### **1. Bei Vereinen:**

- > Beschlüsse von Vereinen, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- > Einseitige tatsächliche Handlungen eines Vereines (z.B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Empfehlungen des Vereines ausgelegt werden können;
- > Vereinsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen;
- > Kommentierungen und Prognosen, die den Mitgliedsunternehmen ein bestimmtes Marktverhalten nahelegen;
- > Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Marktteilnehmern Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen;
- > Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u.a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;
- > Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- > Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;

- > Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
- > Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
- > Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z.B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- > Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- > Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter nachstehender Ziff. 2 aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

## **2. Zwischen Unternehmen:**

- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z.B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z.B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
- > Informationsaustausch und die Preisgabe von Informationen über individuelle Marktdaten, sofern sie sich auf Daten beziehen, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Lieferzeiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, Investitionen, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann;
- > Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Marktanteile(n) oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- > Vereinbarungen der oder Abstimmungen über die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;

- > Abstimmung von Herstellungsprogrammen;
- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- > Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

## **V. Kartellrechtliche Besonderheiten bei Normungs- und Standardisierungsverfahren**

Der Verein beachtet auch im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit stets die geltenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen. Soweit Normen und Standards zur Steigerung der Produktqualität und -kompatibilität beitragen, werden sie grundsätzlich als wettbewerbsfördernd angesehen. Soweit Normungs- und Standardisierungsarbeiten jedoch eine Marktabschottung mit sich bringen, technische Innovationen behindern, den Preiswettbewerb verringern oder bestimmten Unternehmen die Teilnahme am Normungsprozess verweigert wird, können sie jedoch auch wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen entfalten.

Im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit wird zur Verhinderung etwaiger kartellrechtlicher Risiken daher gewährleistet, dass

- > keine Vorfestlegung durch einzelne Beteiligte der Normungs- und Standardisierungsinitiative erfolgt,
- > ein offener, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zur Normungs- und Standardisierungsinitiative sichergestellt ist,
- > Informations- und Beteiligungsrechte sowie der Zugang zu möglichen Beteiligungsformen gewährleistet sind,
- > ein offener, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsinitiative sichergestellt ist sowie
- > die Möglichkeit zur Entwicklung konkurrierender Standardisierungsergebnisse gewährleistet ist.

Im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit ist ferner sicherzustellen, dass es zu keinem Austausch strategischer Informationen bzw. wettbewerblich sensibler Daten unter den Beteiligten kommt. Der Informationsaustausch unter den Beteiligten ist daher auf das für den jeweiligen Normungs- und Stan-

dardisierungsprozess notwendige Maß zu begrenzen. Insbesondere sind im Rahmen von Normungs- und Standardisierungsarbeiten die nachstehend aufgeführten Verhaltensweisen von den Beteiligten zu unterlassen:

- > Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u.a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze);
- > Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- > Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- > Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten von Wettbewerbern führen können;
- > Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen.

## **VI. Folgen von Kartellverstößen**

Das geltende Kartellrecht ist im AEUV und im GWB normiert. Die Kartellbehörden verschärfen seit Jahren ständig ihre Praxis der Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Teilnehmer an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell geschädigte Wirtschaftsteilnehmer Schadensersatzforderungen erheben.

Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in mehreren Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von

Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zu widerhandlung betroffenen Markt tätigen Mitglieder, bei Zahlungsunfähigkeit des Vereines haften dessen Mitglieder für die Zahlung der gegen den Verein verhängten Geldbuße.

## **VII. Grenzen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit**

Verbände erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen und politischen Raum. Die Grenze zwischen dem kartellrechtlich Verbotenen und der erlaubten Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist nicht immer leicht zu erkennen. Das deutsche und europäische Recht sehen ausdrücklich vor, dass das Kartellverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar sein kann. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt in der Verantwortung derjenigen Unternehmen oder Verbände, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen.



**Stahlinstitut VDEh**

Sohnstraße 65  
40237 Düsseldorf

Fon +49 (0) 211 6707- 0  
Fax +49 (0) 211 6707- 403

Mail [info@vdeh.de](mailto:info@vdeh.de)  
Web [www.vdeh.de](http://www.vdeh.de)



Stahlinstitut  
VDEh